

## Entwurf

### **Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom .....2021, mit der die Bgld. Umgebungslärmschutzverordnung geändert wird**

Aufgrund des § 37b Abs. 4 und des § 37c Abs. 5 des Burgenländischen Straßengesetzes 2005, LGBl. Nr. 79/2005, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2018, wird verordnet:

Die Bgld. Umgebungslärmschutzverordnung, LGBl. Nr. 22/2019, wird wie folgt geändert:

*1. Dem § 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) Zur Bewertung der gesundheitsschädlichen Auswirkungen sind die in der **Anlage 1** dieser Verordnung genannten Methoden heranzuziehen. Abweichend dürfen gesundheitliche Auswirkungen in Art oder Ausmaß auch anders bewertet werden, wenn die dafür herangezogenen Dosis-Wirkung-Relationen auf hochwertigen und statistisch aussagekräftigen Studien beruhen.“

*2. Der bisherige Text des § 5 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:*

„(2) Durch die Änderungen in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. xx/xxxx wird die Richtlinie 2020/367/EU zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 2002/49/EG im Hinblick auf die Festlegung von Methoden zur Bewertung der gesundheitsschädlichen Auswirkungen von Umgebungslärm, ABl. Nr. L 67 vom 05.03.2020 S. 132, umgesetzt.“

*3. Dem § 7 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) § 3 Abs. 4, § 5 und die Anlage 1 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung im Landesgesetzblatt für das Burgenland folgenden Tag in Kraft.“

*4. Die Anlage 1 wird angefügt.*

Für die Landesregierung:  
Der Landesrat:

## Vorblatt

### **Gegenstand:**

§ 37b Abs. 4 und § 37c Abs. 5 des Burgenländischen Straßengesetzes 2005 enthalten Verordnungsermächtigungen für nähere Bestimmungen zur Erstellung von Lärmkarten und Aktionsplänen betreffend Umgebungslärm.

### **Ziel und Inhalt:**

Umsetzung des geänderten Anhangs III der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, wie er durch die Richtlinie (EU) 2020/367 der Kommission zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 2002/49/EU, ABl. Nr. L 67 vom 5.3.2020, S 132, vorliegt.

### **Lösung:**

Erlassung der entsprechenden Verordnung

### **Alternative:**

Keine.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Landstraßenverwaltung hat alle fünf Jahre die Auswirkungen des Straßenverkehrslärms auf die Bevölkerung darzustellen. Durch die Neuregelung fallen erhöhte Kosten für zusätzliche Berechnungen an; die Höhe der Mehrkosten lässt sich noch nicht beziffern.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Diese Verordnung dient der Umsetzung der obgenannten Richtlinie

### **Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Keine

### **Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:**

Keine

### **Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort:**

Keine

### **Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:**

Keine

## Erläuterungen

### A. Allgemeiner Teil

Die Bgld. Umgebungslärmschutzverordnung, LGBl. Nr. 22/2019, erging in Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG, welche in Anhang III die Methoden zur Bewertung der gesundheitsschädlichen Auswirkungen geregelt hatte. Die aktuellen Abänderungen dienen der Umsetzung des geänderten Anhangs III der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, wie er durch die Richtlinie (EU) 2020/367 der Kommission zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 2002/49/EU, ABl. Nr. L 67 vom 5.3.2020, S 132, vorliegt und bis spätestens 31. Dezember 2021 in nationales Recht zu überführen ist.

Ausgangspunkt für diese Änderungen der Umgebungslärmrichtlinie waren die im Oktober 2018 von der Weltgesundheitsorganisation WHO veröffentlichten Leitlinien für die Bewertung von Umgebungslärm, in denen für den Zusammenhang zwischen gesundheitsschädlichen Auswirkungen und Umgebungslärm Dosis-Wirkungs-Relationen präsentiert werden.

Die in diesen Leitlinien festgelegten Dosis-Wirkungs-Relationen sollen den Entscheidungsträgern als Orientierungshilfe dienen. **Der zentrale Regelungsinhalt der umzusetzenden Richtlinie 2020/367/EU ist, in welchem Zusammenhang die Umgebungslärmbelastung und der Anteil an Menschen mit gesundheitlichen Auswirkungen in der durch Umgebungslärm belasteten Bevölkerung stehen.**

Die Dosis-Wirkungs-Relationen für starke Belästigung, starke Schlafstörung und ischämische Herzkrankheiten aus den Leitlinien der WHO wurden für eine einheitliche Bewertung der gesundheitlichen Auswirkungen durch Lärm in Europa in den Anhang III der Umgebungslärmrichtlinie übernommen. Die WHO-Studien stützen sich insbesondere in Bezug auf die statistische Signifikanz auf repräsentative Populationen; folglich ist davon auszugehen, dass sich die Ergebnisse dieser Bewertungsmethoden auf repräsentative Populationen anwenden lassen. Das heißt, dass die Methoden nicht uneingeschränkt auf kleine Populationen bzw. einzelne lokale Lärmschutzuntersuchungen übertragbar sind. Die betrachtete Populationsgröße muss deshalb bei der Bewertung der Ergebnisse zu gesundheitsschädlichen Auswirkungen nach Anhang III mitberücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass für die Ermittlung der Gesamtzahl  $N$  der IHD-Fälle erforderliche Inzidenzrate lokal unterschiedlich sein kann und jährlich schwankt.

Für die Beschreibung der Lärmbelastung werden der Tag-Abend-Nachlärmindex  $L_{den}$  sowie der Nachtlärmindex  $L_{night}$  herangezogen.

In den Erwägungsgründen der RL (EU) 2020/367 findet sich folgende Formulierung:

„Gemäß Anhang III der Richtlinie 2002/49/EG werden im Rahmen der Anpassung dieses Anhangs an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt Dosis-Wirkungs-Relationen eingeführt. Zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie standen die Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation (WHO) für Umgebungslärm für die Region Europa, in denen für den Zusammenhang zwischen gesundheitsschädlichen Auswirkungen und Umgebungslärm Dosis-Wirkungs-Relationen präsentiert werden, als hochwertige und statistisch aussagekräftige Informationen zur Verfügung. Daher sollten die mit Anhang III der Richtlinie 2002/49/EG eingeführten Dosis-Wirkungs-Relationen auf diesen Leitlinien beruhen. Die WHO-Studien stützen sich insbesondere in Bezug auf die statistische Signifikanz auf repräsentative Populationen; folglich ist davon auszugehen, dass sich die Ergebnisse dieser Bewertungsmethoden auf repräsentative Populationen anwenden lassen.“

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu § 3 Abs.4:**

Die Anlage entspricht dem Anhang III der Richtlinie 2002/49/EG, wie er durch die Richtlinie 2020/367/EU geändert worden ist.

Zu den ICD-Codes der von der Weltgesundheitsorganisation herausgegebenen Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme ist anzumerken, dass ICD-11 ab 1. Jänner 2022 in Kraft treten soll.

Mit Hilfe der Dosis-Wirkungs-Relationen gemäß der Anlage kann für größere (repräsentative) Auswertungsgebiete aus den dort ermittelten, von Umgebungslärm betroffenen Einwohnern und Einwohnerinnen die Anzahl der unter starker Lärmbelastigung oder starker Schlafstörung leidenden Bevölkerung analysiert werden und eine Bewertung der möglichen gesundheitsschädlichen Auswirkungen durch Umgebungslärm durchgeführt werden.

Der zweite Satz lässt Ausnahmen zu, die in Erwägungsgrund 3 der Richtlinie 2020/367/EU angeführt werden.

### **Zu § 5:**

Aktualisierung des Umsetzungshinweises

### **Zu § 7:**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.